

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Lieferungen und Leistungen der Metrohm Schweiz AG, Zofingen

1. Verbindlichkeit

Diese Allgemeinen Lieferbedingungen gelten ausschliesslich, wenn sie von der Metrohm Schweiz AG, im folgenden *METROHM* genannt, im Angebot oder in der Auftragsbestätigung als anwendbar erklärt werden.

Anderslautende Bedingungen, insbesondere des Bestellers, haben nur Gültigkeit, soweit sie von *METROHM* ausdrücklich schriftlich oder elektronisch angenommen worden sind. Stellt *METROHM* dem Besteller Software zur Nutzung zur Verfügung, untersteht diese Nutzung der Lizenzvereinbarung *METROHM* / Kunde.

Für Fremdfabrikate gelten die Allgemeinen Lieferbedingungen der Hersteller.

2. Vertragsschluss

Der Vertrag zwischen *METROHM* und dem Besteller wird mit dem Empfang der schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung von *METROHM* abgeschlossen. Änderungen oder Ergänzungen sind nur mit dem ausdrücklich schriftlich oder elektronisch erklärten Einverständnis von *METROHM* gültig.

Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.

3. Umfang der Lieferungen und Leistungen

Die Lieferungen und Leistungen von *METROHM* sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt.

Ohne anders lautende ausdrückliche Vereinbarung erfolgt die Lieferung innerhalb der Schweiz DDP Lieferadresse (gemäss Incoterms 2020). Nutzen und Gefahr gehen mit der erfolgten Lieferung auf den Besteller über. Lieferungen ins Ausland erfolgen EXW

4. Preise

Alle Preise verstehen sich netto, ab Werk in Schweizer Franken ohne irgendwelche Abzüge. Sämtliche Nebenkosten wie z.B. für Verpackung, Fracht, Versicherung, Ausfuhr-, Durchfuhr-, Einfuhr- und andere Bewilligungen sowie Beurkundungen gehen zulasten des Bestellers. Ebenso hat der Besteller alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu tragen, die im Zusammenhang mit den Lieferungen und Leistungen erhoben werden oder er hat sie *METROHM* zurückzuerstatten, falls diese hierfür nachweislich Zahlung geleistet hat.

5. Versandkosten

Wenn nicht anders in der Offerte erwähnt, betragen die Versand- und Verpackungskosten pauschal CHF 32.00 für Lieferungen in die Schweiz und nach Liechtenstein. Ab einem Netto-Bestellwert von CHF 10'000 werden 1 % für Versand- und Verpackungskosten verrechnet. Kosten für Lieferungen ins Ausland werden nach effektivem Aufwand verrechnet.

6. Warenrücknahmen

Waren, welche von *METROHM* gemäss Bestellung geliefert wurden, werden nur nach vorheriger Vereinbarung zurückgenommen. Auf den Begleitpapieren ist neben der Fakturanummer und dem Fakturadatum zu vermerken, mit welchem *METROHM* Ansprechpartner die Rücksendung vereinbart wurde. Es werden nur ganze Verpackungseinheiten zurückgenommen, welche original verpackt, in einwandfreiem Zustand und dem aktuellen Verkaufsprogramm entsprechen müssen. Das Material wird von unserer Qualitätskontrolle auf verkaufsfähigen Zustand geprüft. Sonderanfertigungen (Artikelnummern beginnend mit 699) und Artikel mit Ablaufdatum werden in keinem Falle zurückgenommen. Entspricht die retournierte Ware den oben erwähnten Bedingungen, wird Ihnen folgender Betrag (bezogen auf den fakturierten Nettobetrag) von der Gutschrift abgezogen.

Erfolgt die Rücksendung:	
innert 14 Tage ab Auslieferung	20 % des Auftragswertes & CHF 50 Bearbeitungsgebühr pro Auftrag
innert 1 Jahr ab Auslieferung	50 % des Auftragswertes pro Auftrag
später als 1 Jahr nach Auslieferung	Keine Rücknahme

Transportkosten gehen zulasten des Bestellers.

7. Zahlungsbedingungen

Sofern nicht anders vereinbart, hat die Zahlung innert 30 Tagen ab Fakturadatum rein netto, ohne Skonto oder sonstige Abzüge im Domizil der *METROHM* einzutreffen. Hält die Bestellerin die Zahlungskonditionen nicht ein, behält sich die Metrohm Schweiz AG das Recht vor, ab Fälligkeitsdatum der Rechnung einen Verzugszins von 5 % p.a. in Rechnung zu stellen.

Wenn die bei oder nach Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist *METROHM* berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten. Der Ersatz weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

8. Lieferfristen

Die Lieferfrist beginnt zu laufen, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, alle für dessen Ausführung notwendigen Angaben bei *METROHM* vorliegen und sofern bis dann vereinbarte Zahlungen geleistet sind. Im Falle von höherer Gewalt, Streiks, Unfällen, erheblichen Betriebsstörungen oder behördlichen Massnahmen bei *METROHM* oder ihren Lieferanten bzw. Beauftragten, die eine fristgerechte Lieferung verunmöglichen, verlängert sich die Lieferfrist angemessen.

Die Lieferfrist verlängert sich zudem, wenn der Kunde die Bestellung nachträglich ändert oder mit seinen vertraglichen Pflichten und Obliegenheiten in Rückstand ist, insbesondere wenn er notwendige Unterlagen und Angaben nicht rechtzeitig liefert und / oder vereinbarte Zahlungen und Sicherheiten nicht rechtzeitig leistet. Eine Lieferverspätung berechtigt nicht zur Annullierung des Auftrags. Eine

Verzugsentschädigung kann der Besteller nur dann geltend machen, wenn ihm nicht durch Ersatzlieferung geholfen werden konnte. Zudem muss die Verspätung nachweisbar durch *METROHM* verursacht worden sein und der Besteller muss seinen Schaden als Folge der Verspätung nachweisen.

Die Verzugsentschädigung beträgt höchstens 5 %, berechnet auf dem Vertragspreis des verspäteten Lieferteils. Die ersten zwei Wochen der Verspätung geben so oder so keinen Anspruch auf Verzugsentschädigung.

9. Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

METROHM prüft Lieferungen und Leistungen soweit üblich vor Versand. Weitergehende Prüfungen sind besonders zu vereinbaren und vom Besteller zu bezahlen.

Der Besteller hat die Lieferungen und Leistungen möglichst rasch nach Eingang, längstens aber innert 14 Tagen nach Wareneingang, zu prüfen und *METROHM* eventuelle Mängel unverzüglich schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen.

Ohne rechtzeitige Mängelrüge gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt. Mängelrügen berechtigen nicht dazu, Rechnungsbeträge zurückzubehalten oder zu kürzen.

10. Transport und Verpackung

Sind beim Empfang einer Sendung an der Verpackung Beschädigungen sichtbar oder zeigen sich nach dem Auspacken Transportschäden an der Ware, so sind der Frachtführer wie auch *METROHM* unverzüglich bzw. fristgerecht zu benachrichtigen und die Aufnahme eines Schadenprotokolls zu veranlassen.

Bei Rücksendung irgendwelcher Geräte und Teile ist die Originalverpackung zu verwenden.

Dies gilt vor allem für Geräte, Elektroden, Bürettenzylinder und PTFE-Kolben. Vor dem Einbetten in Holzwolle oder ähnlichem Material sind die Teile staubdicht einzupacken.

Transportkosten gehen zulasten des Bestellers.

Für Schäden, die durch die Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, lehnt *METROHM* jede Gewährleistung ab.

11. Gewährleistung (inklusive Garantie)

METROHM bietet Gewähr dafür, dass ihre Lieferungen und Leistungen keine Material-, Konstruktions- oder Fabrikationsfehler aufweisen.

Die Gewährleistungsfrist beträgt:

Titration, Meter, Ionenchromatographie, VA, Autolab, Dropsens: 3 Jahre Geräte Garantie. Prozessanalytik: 2 Jahre (präventive Wartung durch *METROHM* Mitarbeiter vorausgesetzt) NIR Geräte: 1.5 Jahre Geräte Garantie.

Raman Geräte: 2 Jahre Geräte Garantie.

Bei Tag- und Nachtbetrieb beträgt die Garantie die Hälfte der oben genannten Garantiezeit (exklusiv Prozessanalytik).

Voraussetzung ist, dass die Inbetriebnahme und der Service durch *METROHM* ausgeführt werden.

Verbrauchsmaterial und Material mit limitierter Haltbarkeit sowie Glasbruch bei Elektroden oder anderen Glasteilen sind von der Gewähr ausgenommen.

Für die Genauigkeitsgewährleistung sind die in der Gebrauchsanweisung genannten technischen Daten massgebend.

Für Fremdfabrikate gelten die Gewährleistungsbestimmungen des Herstellers.

Die Inanspruchnahme der Gewährleistungsverpflichtungen setzt voraus, dass der Besteller seine Zahlungsverpflichtungen fristgerecht erfüllt hat.

Der kumulative Gewährleistungsanspruch basierend auf rechtlichen Grundlagen ist limitiert auf das maximale Versicherungsvolumen der *METROHM* oder auf dem von *METROHM* in Rechnung gestellten Betrag.

METROHM verpflichtet sich, bis zum Ablauf der Gewährleistungsfrist nachweislich fehlerhafte Geräte nach eigenem Gutdünken entweder in den eigenen Werkstätten kostenlos auszubessern oder zu ersetzen. Transportkosten gehen zulasten des Bestellers. Von der Gewährleistung ausdrücklich ausgeschlossen sind Mängel, die auf Umstände zurückgehen, die nicht von *METROHM* zu vertreten sind, wie unsachgemässe Lagerung, unsachgemässer Gebrauch etc.

12. Ausschluss weiterer Haftungen

Die Gewährleistungsansprüche des Bestellers sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt.

Ausgeschlossen sind insbesondere irgendwelche Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung oder Rücktritt und Aufhebung des Vertrages.

In keinem Falle bestehen Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die durch applikative Beratung, Installation und/oder Montage, unsachgemässen Gebrauch oder Veränderungen am Produkt/Installation sowie durch Missbrauch geistigen Eigentums entstanden sind, wie namentlich, Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

Diese Einschränkungen gelten nicht für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von *METROHM*, jedoch gelten sie auch für rechtswidrige Absicht oder grobe Fahrlässigkeit von Hilfspersonen.

13. Gerichtsstand und anwendbares Recht

Die deutsche Version dieser AGB ist bindend.

Gerichtsstand für den Besteller und für *METROHM* ist Zofingen / Schweiz. *METROHM* ist jedoch berechtigt, den Besteller an dessen Sitz zu belangen.

Das Vertragsverhältnis zwischen *METROHM* und dem Besteller untersteht ausschliesslich schweizerischem Recht.